

STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

STEUBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0
Telefax (0 68 31) 97 90 - 88

www.steubera.de
E - Mail: info@steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 11/14

Wichtige Steuertermine im November 2014	Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.11. Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für September 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2014 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2014 mit Fristverlängerung			
10.11. Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
17.11. Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
17.11. Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.11. bzw. 20.11.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.			
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!			

Sehr geehrte Leser,

das Bundesfinanzministerium hat den **Regierungsentwurf** eines „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Geplant sind zum Beispiel Anpassungen des Abzugsvolumens von Altersvorsorgebeiträgen, der Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen und der Definition einer Erstausbildung sowie eine Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital. Da noch mit Änderungen zu rechnen ist, werden wir detailliert berichten, wenn sich nach den ersten parlamentarischen Debatten eine Einigung abzeichnet.

1. Günstiger Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen

Während der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen auf bis zu 45 % klettert,

beträgt der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge konstant 25 %. Der Abgeltungsteuersatz darf aber nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind,
- ein zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Anteilseigner Erträge aus Kapitalüberlassungen von dieser Gesellschaft bezieht. Das gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese beiden Ausschlussregelungen in zwei Grundsatzurteilen erheblich eingeschränkt. Im ersten Fall hat er die Besteuerung mit dem 25%igen Steuersatz einem Steuerzahler zuerkannt, der seiner Frau und seinen beiden Kindern ein Darlehen für den **Erwerb eines Vermietungsobjekts** gewährt hatte.

Im zweiten Fall hatte eine Großmutter einer **GmbH** ein **festverzinsliches Darlehen** gewährt, an der ihre beiden Enkel (zu je 36 %) und ihre Tochter (zu 28 %) beteiligt waren. Der BFH sprach auch ihr den günstigen Steuertarif zu. Nur weil Gläubiger und Anteilseigner aus derselben Familie stammen, müssen sie keine „einander nahestehenden Personen“ im Sinne der Ausschlussregelung sein. Der BFH geht von einem solchen **Näheverhältnis** nur aus, wenn

- eine beteiligte Person auf die andere einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- dieser Einfluss durch einen Dritten auf beide Beteiligte ausgeübt werden kann,
- eine der Personen bei der Vereinbarung der Bedingungen der Geschäftsbeziehungen imstande ist, einen Einfluss auf die andere Person auszuüben, der außerhalb dieser Geschäftsbeziehung liegt, oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass die andere Person Einkünfte erzielt.

All diese Varianten sah der BFH in beiden Fällen nicht als gegeben an. In einem dritten Urteil hat der BFH allerdings bestätigt, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs bei einer **Gesellschafterfremdfinanzierung** ausgeschlossen ist.

2. Verbilligter Erwerb einer Beteiligung ist als Arbeitslohn zu versteuern

Gefragte Führungskräfte lassen sich oft mit **Firmenanteilen** anlocken. Diesen Weg ist auch ein Unternehmer gegangen, der einen selbstständig tätigen Kommunikations- und Motivationstrainer als Geschäftsführer für seine GmbH gewinnen wollte. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der geldwerte Vorteil aus dem verbilligten Erwerb einer Beteiligung, der im Hinblick auf eine spätere Beschäftigung als Geschäftsführer gewährt wird, als Arbeitslohn zu berücksichtigen ist.

3. Ferrari: Tierarzt darf Fahrzeugkosten nur beschränkt abziehen

Mit 400 PS über die Autobahn „fliegen“ und dabei mit jedem Kilometer kräftig Betriebsausgaben produzieren - das ist für viele Unternehmer wohl die ideale Verbindung von Privat- und Berufsleben. So wollte auch ein Tierarzt seine betrieblichen Fahrten mit einem Ferrari Spider als **Betriebsausgaben** geltend machen. Er hatte den Wagen aber nur für wenige Fahrkilometer pro Jahr betrieblich genutzt und das Fahrzeug nicht für berufstypische, sondern für Fahrten zu Fortbildungen und Gerichtsterminen eingesetzt.

Der Tierarzt darf pro betrieblich gefahrenen Kilometer „nur“ 2 € als Betriebsausgaben absetzen, so der Bundesfinanzhof. Als Vergleichsmaßstab zog das Gericht die Kosten heran, die für gängige Marken der teuersten Oberklassewagen anfallen.

Bestimmte Kosten der Lebensführung dürfen die Steuer nicht mindern, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind. Ob das der Fall ist, richtet sich danach, ob auch ein **ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer** die Kosten auf sich genommen hätte. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

4. Bei Personengesellschaft löst Abspaltung Grunderwerbsteuer aus

Wenn Sie Gesellschaftsstrukturen verändern und dabei Personengesellschaften **mit Grundbesitz** im Spiel sind, sollten Sie vorher unbedingt auch die Grunderwerbsteuerlichen Folgen prüfen lassen. Der gehaltene Grundbesitz kann später einem erheblichen Steuerzugriff unterliegen. Eine Änderung im Gesellschafterbestand von grundbesitzenden Personengesellschaften gilt als (fiktiver) Erwerbsvorgang, sofern innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.

Einen solchen **fiktiven Erwerbsvorgang** nimmt der Bundesfinanzhof auch bei dieser Umstrukturierung an: Die Gesellschafterstellung einer zu 100 % am Vermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten GmbH war aufgrund Abspaltung auf eine andere Personengesellschaft übergegangen, an deren Vermögen der Alleingesellschafter der GmbH zu 100 % beteiligt war.

5. Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts ist nicht begünstigt

Selbstgenutzte Familienheime können **erbschaftsteuerfrei** vermacht werden. Von dieser Regelung profitieren der Ehegatte und Kinder des Erblassers. Ein steuerfreier Erwerb eines Familienheims liegt laut Bundesfinanzhof aber nur vor, wenn der länger lebende Ehegatte endgültig **zivilrechtliches (Mit-)Eigentum** an der selbstgenutzten Immobilie erwirbt. Nicht begünstigt ist dagegen die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts.

6. Kein Verzögerungsgeld ohne Begründung

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung nicht nachkommen, kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von 2.500 € bis 250.000 € gegen Sie festsetzen - allerdings nicht ohne nähere Begründung, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Das Finanzamt muss darlegen, warum im Einzelfall überhaupt ein Verzögerungsgeld festzusetzen ist (**Entschließungsermessens**), und begründen, wie es die Höhe des Verzögerungsgeldes ermittelt hat (**Auswahlermessens**).

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater